

Erster Abschnitt

Einleitung

§1 Das Spannungsfeld zwischen Zeugenschutz und Insolvenzverfahren

InsO inkognito behandelt das Verhältnis zwischen Zeugenschutz und Insolvenzverfahren. Diese beiden Rechtsthemen treffen dann aufeinander, wenn ein zu schützender Zeuge zahlungsunfähig ist und ein Bedürfnis zur Durchführung eines Insolvenzverfahrens besteht. Die hierzu bereits ergangenen und veröffentlichten Entscheidungen zeigen auf, dass dieses Spannungsfeld keineswegs nur theoretischer Natur ist, sondern dass tatsächlich Insolvenzanträge von Personen gestellt werden, deren wahre Identität sowie deren aktueller Aufenthalt nicht bekannt werden dürfen. Gegenstand dieser Problematik sind mitunter Verbindlichkeiten, deren Erfüllung durch Zeugenschutzmaßnahmen unterbrochen werden kann. Je nach Ausgestaltung der Schutzmaßnahmen kann es hinsichtlich der bestehenden Kosten zu einem Ausfall der Zahlungen kommen. Beispielsweise sind hiervon laufende Verbindlichkeiten

Einleitung

wie Miete, Strom, Telekommunikationsdienstleistungen sowie Kredite betroffen, aber auch Unterhaltsleistungen können eine Rolle spielen.

Aus der Perspektive des Zeugenschutzes erhält die Entschuldung des gefährdeten Zeugen vor allem durch § 9 ZSHG Relevanz. Denn hiernach bleiben die Rechte Dritter durch die Maßnahmen des Zeugenschutzes unberührt und die Zeugenschutzdienststelle hat dafür Sorge zu tragen, dass die Erreichbarkeit der zu schützenden Person nicht durch Maßnahmen des Zeugenschutzes vereitelt wird. In diesem Fall besteht für die Zeugenschutzdienststelle zum einen ein Anlass, das in § 9 ZSHG enthaltene Gebot zu erfüllen. Des Weiteren besteht auch insofern ein Interesse an der Entschuldung, um etwaige Hinweise in Auskunfteien (z. B. Schufa) zu beseitigen. Hierfür ist eine Schuldenregulierung erforderlich. Es ist außerdem davon auszugehen, dass der betroffene Zeuge im Zeugenschutz im Falle langjähriger Schutzmaßnahmen auch ein Bedürfnis hat, seine finanziellen Angelegenheiten zu bereinigen und die Restschuldbefreiung zu erhalten.¹ Allerdings fehlt es an einer konkreten Regelung zur Umsetzung der Gewährleistung der

¹ *Siegismund, 137.*

Ansprüche Dritter sowie hinsichtlich der Erreichbarkeit der zu schützenden Person im Zeugenschutz.²

Aus der Perspektive des Verbraucherinsolvenzrechts gewinnen Zeugenschutzmaßnahmen einer verschuldeten natürlichen Person spätestens dann Relevanz, wenn eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern scheitert. Unter Berücksichtigung der im Zeugenschutz geltenden Prämissen bliebe für den gefährdeten Zeugen nur noch die Möglichkeit, ein Insolvenzverfahren durchzuführen, um die Rechte Dritter durch die Maßnahmen des Zeugenschutzes nicht zu vereiteln. Hieran anknüpfend stellt sich die Frage, ob einem Schuldner, dessen Identität und Aufenthalt im Rahmen des Zeugenschutzes nicht preisgegeben werden darf, ein Insolvenzverfahren offensteht, das für natürliche Personen nicht verpflichtend³ ist und welches umfangreiche persönliche Auskunft- und Mitwirkungspflichten gerade im Hinblick auf die Identität und den Aufenthalt vorschreibt.

² AG Hamburg vom 16.12.2004 - 67c IN 431/04 - juris Rn. 15 („der Gesetzgeber hat in § 9 ZSHG verabsäumt, die Umsetzung der hehren Regel von der Erreichbarkeit“ des Schuldners im praktischen für Gläubiger durchzuregeln“); bestätigt von LG Hamburg vom 14.07.2005 - 326 T 7/05 - juris.

³ Eine Insolvenzantragspflicht kann sich ausnahmsweise unter dem Gesichtspunkt ausstehender Unterhaltsforderungen ergeben, wenn der Unterhaltsverpflichtete durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wieder leistungsfähig wird und den Unterhaltsverpflichtungen gegenüber sonstigen Verpflichtungen Vorrang eingeräumt wird: BGH vom 23.02.2005 - XII ZR 114/03 - NJW 2005, 1279.

Die veröffentlichten Entscheidungen⁴ und Literaturmeinungen⁵ fallen mehrheitlich zuungunsten der Vereinbarkeit von Insolvenz und Zeugenschutz aus. Aus einigen nicht veröffentlichten Entscheidungen lässt sich auf Grundlage der Zusammenarbeit von Gerichten und Zeugenschutzdienststellen ein Ausgleich der gegensätzlichen Grundsätze aus den einschlägigen Rechtsgebieten herstellen.⁶ Bisher gab es in der Literatur nur wenige Publikationen zur Problematik des Verhältnisses zwischen der Verbraucherinsolvenz und dem Zeugenschutz.⁷

Die vorliegende Arbeit verfolgt das Ziel, eine Lösung zum Ausgleich der gegensätzlichen Interessen unter Wahrung der jeweils geltenden Prinzipien und Vorschriften zu entwickeln.

A. *Der Untersuchungsgegenstand*

Der Gegenstand der Untersuchung beschränkt sich auf das Verbraucherinsolvenzverfahren im Zusammenhang mit

⁴ LG Bonn vom 01.03.2017 – 6 T 29/17 – juris; LG Hamburg vom 14.07.2005 – 326 T 7/05 – NZI 2006, 115; LG Hamburg vom 12.08.204 – 326 T 50/04 – ZVI 2005, 82; AG Hamburg vom 16.12.2004 – 67c IN 431/04 – ZInsO 2005, 276.

⁵ *Frind* ZVI 2005, 57; Uhlenbruck/*Wegener* InsO § 13, Rn. 63.

⁶ LG Magdeburg vom 20.03.2003 – 3 T 158/03 – n.v.; AG Frankfurt Oder 32 IN 193/02 – n.v.; AG Potsdam – 35 IK 147/02 – n.v.

⁷ *Siegismund*, 136 ff.; Uhlenbruck/*Zipperer* InsO § 27, Rn. 5; *Frind* ZVI 2005, 57 ff.

Zeugenschutzmaßnahmen im Anwendungsbereich des ZSHG, welche die Geheimhaltung des aktuellen Aufenthaltsortes sowie die Geheimhaltung der neuen Identität beinhalten.

Ausgangspunkt die die folgende Konstellation:

Die Voraussetzungen zur Anwendung von Zeugenschutzmaßnahmen werden von einem gefährdeten Zeugen erfüllt. Diese Zeugenschutzmaßnahmen können den Umzug des Betroffenen an einen neuen Ort, der aus Sicherheitsgründen nicht bekannt gegeben oder veröffentlicht werden darf, beinhalten. Des Weiteren kann eine Zeugenschutzmaßnahme auch in der Erstellung einer Tarnidentität, d.h. im Aufbau und der Aufrechterhaltung einer geänderten Identität im Sinne des § 5 Abs. 1 ZSHG, bestehen. Zugleich kann bei dem betroffenen Zeugen aber in den beiden vorgenannten Konstellationen ein Insolvenzgrund im Sinne der §§ 17 – 19 InsO vorliegen. Soweit unter diesen Umständen nun eine Schuldenregulierung durchgeführt werden soll, werden im Rahmen der vorliegenden Abhandlung nur jene Verbindlichkeiten berücksichtigt, die der Betroffene unter seiner alten Identität, zumindest aber unter seiner früheren, den Gläubigern und Meldeämtern bekannten Anschrift begründet hat. Denn der Zeugenschutz kann sich auf diese personenbezogenen Daten aufgrund ihrer früheren Zugänglichkeit und Bekanntheit nicht erstrecken.

Sie bilden im Übrigen auch den einzigen – nicht schützenswerten – Anknüpfungspunkt für die zu regulierenden Verbindlichkeiten. Etwaige neue Verbindlichkeiten, die im Zeugenschutzprogramm unter neuer Identität oder unter Angabe des geheimzuhaltenden Aufenthaltsorts begründet werden und reguliert werden könnten, bleiben im Folgenden unberücksichtigt.

Demzufolge ist der Gegenstand der vorliegenden Arbeit die Schuldenregulierungsmöglichkeit von Verbindlichkeiten eines sich im Zeugenschutz befindlichen Schuldners, die von dem Schuldner *vor* dem Einsetzen der Zeugenschutzmaßnahmen begründet wurden.

B. Insolvenz und Zeugenschutz

I. Der Zeugenschutz

Die Grundlage dieser Arbeit bilden u.a. das Zeugenschutzgesetz (1998) sowie das Zeugenschutzharmonisierungsgesetz (2001). Mit den Regelungen zum Zeugenschutz werden sowohl präventive als auch repressive Ziele verfolgt. Denn die Vorschriften dienen zum einen dem Schutz des zur Aussage bereiten Zeugen und tragen somit auch zur Aufklärung von Straftaten bei.

Die Voraussetzungen für die Erlangung von Zeugenschutz sind in § 1 Abs. 1 ZSHG geregelt. Hiernach kann eine Person, ohne deren Angaben die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsorts des Beschuldigten im Rahmen eines Strafverfahrens aussichtslos wäre, nach Maßgabe des ZSHG geschützt werden. Neben dem zu erklärenden Einverständnis sowie der entsprechenden Eignung muss der Betroffene aufgrund seiner Aussagebereitschaft einer Gefährdung von Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit oder wesentlicher Vermögenswerte ausgesetzt sein. Sowohl Zeugen als auch Beschuldigte, die aufgrund ihrer Aussagebereitschaft ebenfalls gefährdet sind, können geschützt werden.⁸ Liegt die vorgenannte Gefährdungslage bei Angehörigen des Betroffenen oder sonstigen nahestehenden Personen vor, so erstreckt sich der Anwendungsbereich des ZSHG gemäß § 1 Abs. 2 ZSHG auch auf diese Personen. Der Schutz kann außerdem auch auf Angehörige und nahestehende Personen der aufgrund ihrer Aussagebereitschaft gefährdeten Personen erweitert werden. Neben dem ZSHG sind auch im BKAG Regelungen zum Zeugenschutz enthalten. Gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 ZSHG obliegt dem BKA in seinem Zuständigkeitsbereich nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 BKAG der Schutz von Personen, deren Aussage zur Erforschung der Wahrheit von Bedeutung ist oder war. Darüber hinaus können

⁸ BT-Drs. 14/6467, 9.

Einleitung

sich die Voraussetzungen und die Ausgestaltung des Zeugenschutzes auch aus den allgemeinen Polizeigesetzen ergeben, wie zum Beispiel § 39 Abs. 3 Nr. 1 POG-RLP, wobei davon auszugehen ist, dass die Anwendbarkeit der Landespolizeigesetze in Bezug auf Zeugenschutzmaßnahmen infolge der Verabschiedung des ZSHG grundsätzlich beendet ist.⁹

Eine Auskunft des BKA ergab, dass es 2006 insgesamt 330 Zeugenschutzfälle gab.¹⁰ Maßnahmen zum Zeugenschutz sind demzufolge vor allem im Bereich der Organisierten Kriminalität relevant, weil 262 der insgesamt 330 Fälle in 2006 dieser zuzuordnen sind.¹¹ Die Strukturen der Organisierten Kriminalität haben letztlich zur Einführung der Zeugenschutzmaßnahmen geführt. Neben der Organisierten Kriminalität ist der Zeugenschutz mittlerweile auch im Rahmen des internationalen Terrorismus relevant.¹²

⁹ MüKo/Roggan ZSHG Vorbem. § 1, Rn. 3.

¹⁰ *Siegismund*, 56.

¹¹ *Siegismund*, 56.

¹² <https://www.dailymotion.com/video/x60r23p> „Leben unter der Tarnkappe – Wenn der Zeugenschutz die Existenz zerstört“ zuletzt abgerufen am 29.10.2023

Entwicklung der Anzahl der Ermittlungsverfahren gegen OK-Gruppierungen (2012-2021)

13



Aktuelle Zahlen zu Zeugenschutzfällen werden aus Sicherheitsgründen nicht veröffentlicht.

II. Die Insolvenz

Ungefähr im gleichen Zeitraum wie zur Schaffung einheitlicher Zeugenschutzregelungen trat 1999 die Insolvenzordnung in Kraft und damit wurde die Möglichkeit zur Restschuldbefreiung für natürliche Personen geschaffen.

Die InsO bietet insolventen natürlichen Personen die Möglichkeit zur Befreiung ihrer Verbindlichkeiten bei entsprechender Antragstellung und Redlichkeit. Der Antrag des Schuldners setzt voraus,

¹³ Bundeslagebild 2021 zur OK, BKA 2021.

dass 6 Monate vor Antragstellung mit der Unterstützung einer geeigneten Person oder Stelle im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO i.V.m. den jeweiligen Ausführungsgesetzen zur InsO der Länder eine außergerichtliche Einigung ernsthaft versucht wurde. Auch nach dem Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs ist zur Entlastung der Gerichte noch ein fakultatives Schuldenbereinigungsplanverfahren vorgesehen, wonach der Schuldner mit seinen Gläubigern unter Mitwirkung des Gerichts eine Schuldensanierung im Wege eines Vergleichs erreichen kann. Vermag der Schuldner keine Einigung mit seinen Gläubigern zu erzielen, wird das Amtsverfahren zur Regulierung der Schulden nach den Vorgaben der InsO durchgeführt. Die Restschuldbefreiung wird aber nur auf Antrag erteilt und ist unter den Voraussetzungen des § 287a Abs. 2 InsO u.a. nur dann zulässig, wenn der Schuldner in den letzten 11 Jahren vor Antragstellung noch keine Restschuldbefreiung erhalten hat oder wenn ihm die Restschuldbefreiung in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung nicht aufgrund von Insolvenzstraf-taten versagt wurde.